

FLUR 6
MASSTAB 1:1000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532, geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 804) - SGV. NW. S. 232 - hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in der Sitzung am 14. 12. 1985 folgende Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 6 "Am Hager" für den Ortsteil Anzhansen beschlossen:

Änderungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Hager" und Abgrenzung des Änderungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften (außer Teilbereichs-Neufassung). Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften umfaßt das gesamte Plangebiet (außer Teilbereichs-Neufassung) des seit dem 22.2.1971 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Hager" der Gemeinde Wilsdorf, Ortsteil Anzhausen.

Das Plangebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Anzhausen, Flur 6, Flurstücke 40 (Straße, teilw.), 226 - 245, 247, 248, 250, 251 (Straße), 253 (Straße), 257 - 273, 275 (Straße), 276 - 293, 298 (Weg), 299, 300 u. 305 - 308.

Dachgauben

Die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Dachgauben ändern sich wie folgt:

Ab 30° Dachneigung sind Flachdach- und Schlegpгаuben zulässig,
bei 35° Dachneigung sind Spitzгаuben, Walmgгаuben und Giebel- oder Sattel-
dachгаuben zulässig, wenn die Breite der Gгаuben $\frac{2}{5}$ der Trauflänge des
Hauses nicht überschreitet.

Werden mehrere Dachgauben in einer Dachfläche angeordnet, darf deren Gesamtbreite $\frac{2}{5}$ der Trauflänge des Hauses nicht überschreiten.

Der Abstand der Gaube zum Gesims muß mindestens $\frac{1}{6}$ der Trauflänge betragen.

Die Neigungen bei der Spitzgaube, Satteldach- oder Giebelgaube sowie bei der Walmgaube müssen der Neigung des Hauptdaches entsprechen.

Der Abstand zwischen First und oberem Gaubenansatz muß mindestens 50 cm betragen.

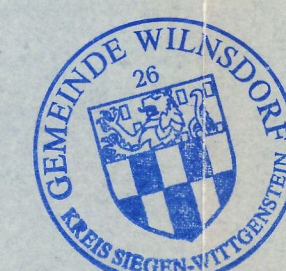
Fortgeltung von Vorschriften

Die anderen für den Bebauungsplan Nr. 6 "Am Hager" festgesetzten örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung an rechtsverbindlich.

Wilnsdorf, den 20. 9. 86



Bürgermeister

Ratsmitglied	Schriftführer
--------------	---------------

Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 04. SEP. 1985 beschlossen.

Wilnsdorf, den 10.07.86



Bürgermeister

Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die örtlichen Bauvorschriften haben am 08. OKT. 1985 Rechtsverbindlichkeit
erlangt.

Wilnsdorf, den 20.07.86



Bürgermeister